

Ausfertigung

LANDESSOZIALGERICHT MECKLENBURG-VORPOMMERN

Aktenzeichen:

L 8 AS 288/13 B ER

S 13 AS 818/13 ER

SG Neubrandenburg



BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

Proz.-Bev.:

Joachim Wentzel,

Leibnizstraße 3/1001, 17036 Neubrandenburg

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

gegen

Jobcenter Mecklenburgische Seenplatte-Süd, Widerspruchsstelle,

Woldegker Chaussee 35, 17235 Neustrelitz

- 398.a - 03102BG0005811 BS/X-P-03102-00003/13 -

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

hat der 8. Senat des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern ohne mündliche Verhandlung am

14. Mai 2014

durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Aussprung,
den Richter am Landessozialgericht Arndt und
den Richter am Landessozialgericht Carstensen

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Neubrandenburg vom 2. Juli 2013 aufgehoben.

Die aufschiebende Wirkung der Klage – S 13 AS 969/13 – gegen den Bescheid vom 23. Mai 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. Juni 2013 und die Aufhebung der Vollziehung werden angeordnet.

Der Antragsgegner hat der Antragstellerin die notwendigen außergerichtlichen Kosten in beiden Instanzen zu erstatten.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten im einstweiligen Rechtsschutz darüber, ob die Antragstellerin verpflichtet ist, vorzeitig eine Altersrente zu beantragen.

Die am 5. April 1950 geborene Antragstellerin steht gemeinsam mit ihrem Ehemann im laufenden Arbeitslosengeld II-Bezug des Antragsgegners. Für die Zeit von Juni bis November 2013 bewilligte der Antragsgegner der Antragstellerin und ihrem Ehemann vorläufig Arbeitslosengeld II i.H.v. jeweils 557,06 € monatlich.

Nach der Kurzauskunft der Deutschen Rentenversicherung Nord vom 19. März 2013 könnte die Antragstellerin eine Altersrente für Frauen ab 1. Mai 2015 ohne Abschlag beziehen sowie ab 1. Mai 2013 mit einem Abschlag von 7,2 % und einem monatlichen Zahlbetrag

Mit Bescheid vom 23. Mai 2013 forderte der Antragsgegner die Antragstellerin gemäß § 12a Satz 1 SGB II auf, umgehend bei der Deutschen Rentenversicherung Nord eine Altersrente zu beantragen und dies bis zum 16. Juni 2013 nachzuweisen. Die Antragstellerin sei hierzu verpflichtet, wenn sie eine Altersrente mit Abschlägen beziehen könne und das 63. Lebensjahr vollendet habe. Wenn ihre Antragstellung nicht umgehend erfolge, sei der Antragsgegner nach § 5 Abs. 3 SGB II berechtigt, den Antrag ersatzweise für sie zu stellen.

Hiergegen legte die Antragstellerin am 27. Mai 2013 Widerspruch ein. Es sei rechtswidrig, wenn sie zur Inanspruchnahme einer Zwangsrente, die nur geringfügig über dem Sozialhilfebedarf liege, aufgefordert werde, nachdem sie seit 2005 mangels Vermittlung einer Arbeitsstelle durch den Antragsgegner keine Rentenentgeltpunkte mehr habe erwerben können. Die Aufforderung des Antragsgegners sei ohne Ermessensprüfung erfolgt. Der Antragsgegner sei nicht auf die Ausführungen der Antragstellerin in ihrem Schreiben vom 3. April 2013 eingegangen. So sei nicht berücksichtigt worden, dass der Antragstellerin aus einer Erbschaft Einkommen zufließen könnte und sie dann mit ihrem Ehemann aus dem Arbeitslosengeld II-Bezug für mindestens 6 Monate ausscheiden würde. Der Antragstellerin sei für den insoweit bei dem Landgericht anhängigen Rechtsstreit zwischenzeitlich Prozesskostenhilfe bewilligt worden. Ebenso wenig habe der Antragsgegner beachtet, dass auch ihrem Ehemann zivilrechtliche Forderungen zustünden, die im Vergleichswege bzw. durch realisiert werden könnten. Gleiches gelte dafür, dass die SGB II-Regelleistung für die Antragstellerin in verfassungswidriger Weise zu niedrig sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 3. Juni 2013 wies der Antragsgegner den Widerspruch zurück. Die Antragstellerin erfülle keine der in der UnbilligkeitsV geregelten

Ausnahmefälle von der Verpflichtung zur Inanspruchnahme einer Altersrente mit Abschlägen. Insbesondere könne die Antragstellerin eine abschlagsfreie Rente nicht in naher Zukunft, sondern erst ab 1. Mai 2015 beziehen. Dies sei der Antragstellerin bereits mit Schreiben vom 12. April 2013 mitgeteilt worden. Zugleich sei sie auf die Möglichkeit hingewiesen worden, ergänzend Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII beim zuständigen Sozialamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu beantragen, falls die Altersrente zur Bestreitung des Lebensunterhalts nicht auskömmlich sei. Auch stünden die Ausführungen zu Sonderbedarfen und der Verweis auf anhängige, noch nicht entschiedene Verfahren zu der Verpflichtung auf vorzeitige Inanspruchnahme einer geminderten Altersrente in keinem sachlichen Zusammenhang. Insoweit habe der Antragsgegner bereits vor der Aufforderung zur vorzeitigen Antragstellung auf Altersrente sein Ermessen fehlerfrei ausgeübt. Selbst wenn der Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft künftig in Folge der Erzielung anderer Einkünfte (z.B. aus einer Erbschaft) vollständig gedeckt würde, dürfte dies ausweislich der in der UnbilligkeitsV genannten Ausnahmeregelungen zu keinem anderen Ergebnis führen, da hier allein auf die Einkommenserzielung aus Erwerbstätigkeit abgestellt werde. Die Inanspruchnahme einer Altersrente ab dem 63. Lebensjahr mit Abschlägen sei daher hinzunehmen.

Hiergegen hat die Antragstellerin bei dem Sozialgericht Neubrandenburg Klage – S 13 AS 969/13 – erhoben und bereits am 29. Mai 2013 die Gewährung von einstweiligen Rechtsschutz beantragt. Zur Begründung hat sie u.a. ausgeführt, der Antragsgegner habe bei der streitigen Aufforderung zur Beantragung vorrangiger Altersrente kein Ermessen ausgeübt, da er die Antragstellerin allein auf die aus seiner Sicht bestehende gesetzliche Verpflichtung hingewiesen habe. Die Aufforderung zur Beantragung vorzeitiger Altersrente sei nur formal und ohne die gebotene Prüfung der gesamten Lebensumstände der Antragstellerin erfolgt.

Die Antragstellerin hat beantragt,

1. zum formlosen Aufforderungsschreiben des Antragsgegners vom 23. Mai 2013, vorzeitig Altersrente bei der Rentenversicherung zu beantra-

gen, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 27. Mai 2013 anzuordnen,

2. dem Antragsgegner zu untersagen, anstelle der Antragstellerin bei der Rentenversicherung einen Rentenantrag zu stellen und hierzu Rechtsmittel einzulegen,

3. die Aufforderung zur Rentenantragstellung mindestens bis zum 31. Oktober 2013, längstens jedoch bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache vorläufig aufzuheben.

Der Antragsgegner hat beantragt,

den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abzulehnen,

und sein bisheriges Vorbringen wiederholt.

Mit Beschluss vom 2. Juli 2013 hat das Sozialgericht den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, nach summarischer Prüfung erweise sich der Aufforderungsbescheid als rechtmäßig. Der Antragsgegner sei nach § 12a Satz 1 SGB II und § 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II berechtigt gewesen, die Antragstellerin zur Beantragung einer vorzeitigen Altersrente aufzufordern. Er habe auch seiner Verpflichtung zur Ausübung von Ermessen vor Aufforderung zum Rentenantrag genüge getan.

Gegen den am 4. Juli 2013 zugestellten Beschluss hat die Antragstellerin am 1. August 2013 Beschwerde eingelegt und zur Begründung ihr bisheriges Vorbringen wiederholt und vertieft.

Die von dem Antragsgegner am 16. Juli 2013 für die Antragstellerin beantragte Altersrente hat die Deutsche Rentenversicherung Nord mit Bescheid vom 14. August 2013 nach § 66 SGB I bis zur Nachholung der Mitwirkung versagt, da trotz Aufforderung kein Formantrag eingereicht worden sei.

II.

Die Beschwerde ist zulässig und begründet.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den streitigen Aufforderungsbescheid nach § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG ist zulässig und begründet.

Die Zulässigkeit des Antrages folgt aus § 39 Nr. 3 SGB II. Danach haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, mit dem – wie vorliegend – zur Beantragung einer vorrangigen Leistung aufgefordert wird, keine aufschiebende Wirkung.

Die Begründetheit des von der Antragstellerin gestellten Antrages richtet sich nach dem Ergebnis der Interessenabwägung zwischen dem privaten Interesse der Antragstellerin an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung und dem Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung. Hierbei sind neben der Abwägung der Folgen bei Gewährung bzw. Nichtgewährung des vorläufigen Rechtsschutzes auch die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfes in der Hauptsache von Bedeutung.

Auch wenn mit dem Sozialgericht die Tatbestandsvoraussetzungen für den Erlass eines Aufforderungsbescheides gemäß § 5 Abs. 3 i.V.m. § 12a SGB II unter Berücksichtigung der UnbilligkeitsV zu bejahen sein dürften, geht die Interessenabwägung jedoch im Ergebnis zu Lasten des Antragsgegners aus. Denn der angefochtene Aufforderungsbescheid ist nach summarischer Prüfung rechtswidrig, weil der Antragsgegner kein Ermessen ausgeübt hat und eine Ermessensreduzierung auf Null nicht erkennbar ist.

Rechtsgrundlage für die hier streitige Aufforderung des Antragsgegners an die Antragstellerin, eine vorzeitige Altersrente in Anspruch zu nehmen, ist § 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II. Danach können SGB II-Leistungsträger einen Antrag auf Leistun-

gen eines anderen Trägers stellen sowie Rechtsbehelfe und Rechtsmittel einlegen, wenn der Leistungsberechtigte einen solchen Antrag trotz Aufforderung nicht selbst stellt. Auch die Aufforderung zur Stellung des Rentenanspruchs steht im Ermessen des Leistungsträgers (vgl. Knickrehm/Hahn in: Eicher, SGB II, 3. Aufl., § 5 Rn. 35 und § 12a Rn. 10; Hauck/Noftz, SGB II, § 5 Rn. 158; Münder, SGB II, 5. Aufl., § 12a Rn. 7; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 1. Februar 2010 - L 19 AS 371/09 AS ER; Hessisches LSG, Beschluss vom 24. Mai 2011 - L 7 AS 88/11 B ER; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 27. September 2013 - L 28 AS 2330/13 B ER; LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 2. Januar 2014 - L 10 AS 342/13 B ER). § 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II setzt dabei eine Pflicht des Leistungsberechtigten zur Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen - hier der Altersrente - voraus. Diese bereits zuvor in §§ 5, 7 und 9 SGB II vorausgesetzte Pflicht zur Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen wird durch § 12a SGB II konkretisiert. Gemäß § 12a Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 SGB II sind Leistungsberechtigte verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres gilt dies aber nicht für eine vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente. Auch nach Vollendung des 63. Lebensjahres muss eine Rente ausnahmsweise dann nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden, wenn dies eine "Unbilligkeit" im Sinne der auf der Grundlage von § 13 Abs. 2 SGB II erlassenen Unbilligkeitsverordnung darstellt.

Auch wenn danach die Antragstellung i.S.v. § 12a SGB II erforderlich bzw. nicht unbillig sein sollte, ist eine Einzelfallbetrachtung der Gesamtsituation des Leistungsberechtigten stets erforderlich und die Verhältnismäßigkeit der Antragstellung und der Aufforderung hierzu im Hinblick auf Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit im engeren Sinne zu prüfen (vgl. Knickrehm/Hahn in: Eicher, SGB II, 3. Aufl., § 12a, Rn. 10), sodass - wie im vorliegenden Fall - eine Ermessensreduzierung auf Null ausscheiden dürfte. Der Antragsgegner hat dagegen seine Prüfung in den streitigen Bescheiden auf die Tatbestandsvoraussetzungen nach §§ 5 Abs. 3 und 12a SGB II i.V.m. der UnbilligkeitsV beschränkt.

Zugleich war gem. § 86b Abs. 1 Satz 2 SGG die Aufhebung der Vollziehung anzuordnen, da der Antragsgegner für die Antragstellerin einen Rentenanspruch gestellt hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Der Beschluss ist gemäß § 177 SGG unanfechtbar.

Ausgefertigt:

Neubrandenburg, 20. Mai 2014

Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle